



Allgemeine Bedingungen zum Mietvertrag

Für den Einsatz des Hauswartes beim Einrichten, Aufräumen oder für die Nachreinigung sind Fr. 50.-/h zu bezahlen; ab 22.00 Uhr Fr. 60.-/h (gemäss Rechnungsstellung).

Die definitive Benützungsbüher ist der Rechnungsstellung zu entnehmen.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Verwaltung als Vermieterin lehnt jede Verantwortung ab.
2. Der Abschluss von Versicherungen jeder Art ist Sache des Mieters.
3. Das Pfarreiheim besitzt kein Wirterecht. Das Beschaffen der erforderlichen Bewilligungen (Wirtschaft, Reklame usw.) ist Sache des Mieters.
4. Die Hausordnung ist einzuhalten. Sämtliche Einrichtungen, Apparate wie auch das Geschirr in der Küche müssen nach Gebrauch vom Veranstalter einwandfrei gereinigt und versorgt werden. Alle Räume inkl. WC-Anlagen sowie Umgebung sind nach der Benützung gemäss Weisung des Hauswartes in guter Ordnung zu verlassen.
5. Die Parkplatzregelung liegt in der Verantwortung des Veranstalters und muss von ihm kontrolliert und überwacht werden.
6. Die Verwaltung behält sich vor, bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder bei Nichteinhalten des Vertrages die erteilte Reservation oder Bewilligung kurzfristig und ohne Schadenersatz aufzuheben.
7. Allfällige Beschwerden sind in schriftlicher Form an die Heimkommission zu richten.
8. Im Pfarreiheimgebäude besteht striktes Rauchverbot.
9. Im gesamten Mietobjekt – einschliesslich aller Innenräume, Aussenflächen, Balkone, Terrassen, Dachflächen, Zugangswege, Parkplätze sowie gemeinschaftlich genutzter Bereiche – ist das Entzünden, Abbrennen, Lagern oder Verwenden von Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen Gegenständen, Knallkörpern, Raketen, Bengalfeuern, Rauchkörpern oder sonstigen pyrotechnischen Erzeugnissen ausnahmslos verboten.



10. Das Verbot, unter Punkt 9. geregelt, gilt unabhängig von der Kategorie der Pyrotechnik (z. B. Kategorie F1, F2, F3, F4 sowie P1, P2 oder technische Pyrotechnik) und unabhängig von gesetzlichen Ausnahmeregelungen, die an bestimmten Feiertagen oder zu besonderen Anlässen gelten könnten.
11. Mietende haften für alle Schäden, die durch einen Verstoss gegen die allgemeinen Bestimmungen des Mietvertrages entstehen. Dies umfasst Sachschäden am Mietobjekt sowie Personen- und Folgeschäden sowie Ruhestörungen. Zudem behält sich der Vermieter das Recht vor, bei Verstössen eine Vertragsstrafe (Gerichtsstand für alle Parteien: Triengen. Ergänzend gilt OR 253 ff) zu erheben oder – bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen – eine ausserordentliche Kündigung des Mietverhältnisses auszusprechen.

Triengen, 8. Januar 2026